

# ANLAGENORDNUNG

## der Copacabana Freizeitanlage Stand 18. Mai 2021

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit dem Betreiber der Freizeitanlage Copacabana einen Grundbenützungsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Benützungsvorschrift für das Freizeitzentrum „Copacabana“ rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

### Präambel

Die Benützungsvorschrift dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Freizeitzentrum „Copacabana“ und ist für alle Besucher verbindlich.

Mit dem Betreten des Freizeitzentrums erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benützungsvorschrift sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Anordnungen ausdrücklich einverstanden.

## 1. Pflichten des Freizeitzentrums

- 1.1. Gewährung der Benutzung des Freizeitzentrums, Gefahrtragung der Gäste
  - (1) Der Betreiber der Copacabana Freizeitanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Anlage im Rahmen der Vorschriften dieser Benützungsvorschrift auf eigene Gefahr zu benutzen.
  - (2) Es ist weder dem Betreiber noch dem Personal möglich, Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Freizeitgelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
  - (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeit des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Copacabana Freizeitanlagen-Betriebs GmbH gehörende Dritte.
  - (4) Der Betreiber übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung
  - (1) Der Beginn und die Beendigung der Saison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Freizeitzentrums werden durch den Betreiber festgelegt und gesondert verlautbart.
  - (2) Die Benutzung des Freizeitzentrums ist grundsätzlich jedermann mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
  - (3) Der Betreiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Freizeitzentrum bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
  - (4) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangt werden) oder offenen Wunden und Hautausschlägen leiden.
  - (5) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- 1.3. Kontrolle der Einhaltung der Benützungsvorschrift
  - (1) Der Betreiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe seines zuständigen Personals die Einhaltung der Benützungsvorschrift durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Freizeitzentrums aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.
- 1.4. Hilfe bei Unfällen
  - (1) Die Mitarbeiter der Freizeitanlage leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Bei Unfällen ist jeder Gast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.
  - (2) Unfälle sind in jedem Fall den Mitarbeitern der Copacabana Freizeitanlagen-Betriebs GmbH zu melden.
- 1.5. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren
  - (1) Wird dem Betreiber oder Mitarbeitern der Freizeitanlage insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist sie mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.
- 1.6. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer
  - (1) Der Betreiber des Freizeitzentrums und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.
  - (2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechend zu sorgen.
  - (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
  - (4) Auf das steil abfallende Ufer wird ausdrücklich hingewiesen. Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson das Freizeitzentrum betreten. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten das Freizeitzentrum betreten.
- 1.7. Haftung des Freizeitzentrums
  - (1) Der Betreiber haftet nur für solche Schäden, die er oder ihm zurechenbare Personen dem Gast nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugefügt hat. Für Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden durch Gäste sowie deren mitgebrachten Gegenständen.
  - (2) In sämtlichen Fällen, in denen es zu einer Haftung des Betreibers kommt, ist die Haftung der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherungssumme beschränkt. Zum Stichtag 18.05.2021 beträgt diese Haftpflichtversicherungssumme EUR 2.000.000,00.
  - (3) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Benützungsvorschrift, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechenden der Schadensteilung.
  - (4) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber ist bemüht die Parkflächen täglich auf Verunreinigungen (z.B. auf Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu kontrollieren. Eine vollständige Freiheit von Fremdstoffen, die zu Schäden an Fahrzeugen führen können, kann nicht gewährleistet werden und nimmt der Gast dies in Kauf. Eine Haftung besteht daher nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Kontrollpflicht.
  - (5) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

## 2. Pflichten der Gäste

- 2.1. Eintrittskarten, Entgelte
  - (1) Die Benutzung des Freizeitzentrums ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Benützungsvorschrift.
  - (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Besuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Freizeitzentrum zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- 2.2. Aufsicht bei Gruppenbesuchen
  - (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Benützungsvorschrift zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
  - (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Freizeitzentrums das gehörige Einverständnis zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- 2.3. Anweisungen des Personals des Freizeitzentrums
  - (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Freizeitzentrums uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
  - (2) Wer die Benützungsvorschrift bzw. Benützungsverbote oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Freizeitzentrums aus dem Gelände gewiesen werden.
  - (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
  - (4) Bei nahenden Unwettern ist der Badensee aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen und ist daher der Anweisung zum Verlassen des Badesees unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.4. Hygienebestimmungen
  - (1) Die Gäste sind in der gesamten Freizeitanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
  - (2) Der Badensee ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
  - (3) Der Badensee darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
  - (4) Vor jedem Betreten des Badesees ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.
  - (5) Die Benutzung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im Badensee und im gesamten Freizeitzentrum ist untersagt.
  - (6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- 2.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen
  - (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Gäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere belästigt oder gar gefährdet.
  - (2) Die Abgrenzungen des Freizeitgeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
  - (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Freizeitzentrums dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
  - (4) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
  - (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.
- 2.6. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen
  - (1) Für in das Freizeitzentrum eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
  - (2) Gefundene Gegenstände sind an der Kasse abzugeben.
  - (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Freizeitzentrum, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.
- 2.7. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht
  - (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal sofort zu melden.
  - (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.
- 2.8. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken
  - (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
  - (2) Die Benutzung von Glasware ist auf den Liegeflächen und im unmittelbaren Bereich des Badesees untersagt.
- 2.9. Sonstiges
  - (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Freizeitzentrums bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
  - (2) Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.